

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

26. Februar 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe und  
kommunale Träger der Eingliederungshilfe

### Rundschreiben Nr. 06/2020

#### **Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI - Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 71 Abs. 5 SGB XI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen des SGB XI zu den Leistungen der Pflegeversicherung in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 43a SGB XI mussten im Hinblick auf die Tatsache, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe als Folge der Personenzentrierung ab dem 01. Januar 2020 nicht mehr zwischen ambulant, teilstationär und stationär unterscheiden, angepasst werden, um die Rechtswirkungen der bisherigen Regelungen des Pflegeversicherungsrechts aufrecht zu erhalten. Dies ist neben der Änderung des § 43a SGB XI zusätzlich durch eine Ergänzung des § 71 Absatz 4 SGB XI erfolgt, auf den § 43a SGB XI auch bisher schon Bezug genommen hat. Nach § 71 Absatz 4 SGB XI hat unter anderem eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen, ob der Umfang der Versorgung weitgehend der Versorgung in einer stationären Einrichtung entspricht.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen ist in § 71 Absatz 5 SGB XI (in der Fassung des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes) beauftragt worden, bis zum 01. Juli 2019 Richtlinien zur näheren Abgrenzung, wann die Merkmale nach § 71 Absatz 4 Nummer 3 c) SGB XI für Räumlichkeiten vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind, zu erlassen. Die Richtlinien sind im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der BAGüS und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zu beschließen. Darüber hinaus ist neben den Ländern sowie den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene auch die BAGFW zu beteiligen. Die Richtlinien sind nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens durch das BMG im Einvernehmen mit dem BMAS zu genehmigen.

Die Richtlinien wurden entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsverfahren erarbeitet. Zusätzlich fand am 29. Oktober 2019 auf Wunsch der BAGüS und der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene ein von BMG und BMAS gemeinsam moderiertes Gespräch mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen, statt. Die Richtlinien wurden am 18. Dezember 2019 im Einvernehmen mit BMAS vom BMG mit Maßgaben genehmigt.

Die Zustimmung zu dem Richtlinienentwurf ist u.a. mit der Maßgabe versehen worden, die Umsetzung in den Jahren 2020 bis 2021 wissenschaftlich zu untersuchen und hierzu ein Begleitgremium einzusetzen. In dem Begleitgremium sind neben dem BMG und dem BMAS auch der GKV-Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., die BAGüS, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sowie die Fachverbände für Menschen mit Behinderung mit jeweils einem Sitz vertreten. Hierdurch soll Befürchtungen entgegengewirkt werden, die Anwendung der Richtlinien könne zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 43a SGB XI führen. Die Länder haben gegenüber dem Bund deutlich gemacht, dass auch sie in dem Begleitgremium vertreten sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein